



11-07-1991

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

22.307/II/PD

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 7. März 1991 eine Klage untersucht, die gegen die Abteilung "Wohnungswesen" des Ministeriums der Wallonischen Region aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, dass Herr [REDACTED] bezüglich der Anfrage einer Renovierungsprämie Formulare und Anweisungen in französischer Sprache zugestellt wurden.

Aus den Angaben, die uns zugekommen sind, geht hervor, dass die besagte Dienststelle sehr wohl über Formulare in deutscher Sprache verfügt und, dass, wenn der Kläger nicht die erwünschten Dokumente erhalten hat, dies auf einen Irrtum des zuständigen Beamten zurückzuführen ist.

In der Zwischenzeit hat Herr Heck die in deutscher Sprache verfassten Dokumente erhalten.

Gemäss Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 verwenden die Dienststellen der Exekutive der Wallonischen Region, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets ausdehnt, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen diejenige Sprache oder die Sprache, deren Gebrauch den lokalen Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereiches diesbezüglich vorgeschrieben wird.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt demzufolge die Klage für zulässig und begründet: Die Abteilung, die für das Wohnungswesen zuständig ist, hätte Herrn HECK Formulare in deutscher Sprache zustellen sollen.

../..

2.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger  
zugestellt.

Hochachtungsvoll,

DER PRÄSIDENT

